

# Erklärung zum Einstellungsgesetz EKHN Fehlende Kircheng Zugehörigkeit

Richtlinien über das Erfordernis der Kircheng Zugehörigkeit (Einstellungsgesetz – EinstG), Recht der EKHN Nr. 500

**§ 2. Grundsatz.** Voraussetzung für die Einstellung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland oder der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

Herr / Frau: \_\_\_\_\_

gehört folgender Konfession an:

evangelisch     römisch katholisch    bitte weiter zur Unterschriftszeile

sonstiges    bitte machen Sie genauere Angaben vor Ihrer Unterschrift

Die/der Bewerber/in

a)  gehört einer Religionsgruppe an, die der ACK\* zuzuordnen ist (Mitglied/Gast etc.) und zwar:

\_\_\_\_\_  
(bitte Bezeichnung der Religionsgemeinschaft angeben)

b) Folge: Anstellungsvoraussetzung ist erfüllt!  
Die entsprechende Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppierung (z. B. Freikirche XY) muss schriftlich bestätigt werden!

c)  ist christlich getauft, aber aus der Kirche ausgetreten.  
Folge: Anstellung scheitert an § 3 Abs. 3 des Einstellungsgesetzes (Recht der EKHN Nr. 519).

d)  ist NICHT christlich getauft und gehört keiner Kirche an (z. B. Muslime, jüdischer Glaube.etc.).  
Folge: Einstellung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 oder 2 EinstG erfüllt sind. Neben der Verpflichtungserklärung und einer Stellungnahme des Vorstandes wird in den Arbeitsvertrag folgender Passus aufgenommen: „Der/die Angestellte erklärt verbindlich, dass er/sie in seinem/ihrer Dienst das Christentum und seine Grundüberzeugung achtet, wie sie in der Ordnung der Kirche festgehalten sind. Die Verpflichtungserklärung wird Vertragsbestandteil.“

e)  gehört einer Religionsgemeinschaft an, die nicht der ACK\* zuzuordnen ist und zwar:

\_\_\_\_\_  
(bitte Bezeichnung der Religionsgemeinschaft angeben)

Folge:

aa) Diese Religionsbewegung ist als Sekte einzuordnen = Ausschluss einer Anstellung EKHN  
ab) Diese Religionsbewegung ist NICHT als Sekte einzuordnen = Einzelfallentscheidung notwendig, ggf. Einstellung analog Punkt c). Beratung erfolgt durch Weltanschauungsbeauftragte.

Regelmäßig müssen die Ausnahmetatbestände nach § 3 Einstellungsgesetz schriftlich vom Arbeitgeber begründet werden!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Vorsitzenden / Geschäftsführers/in

\* ACK bzw. einer der in § 2 des Einstellungsgesetzes genannten Organisationen

# **Kirchengesetz über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Einstellungsgesetz – EinstG)**

## **AUSZUG:**

**§ 2. Grundsatz.** Voraussetzung für die Einstellung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

**§ 3. Personen ohne Kirchenzugehörigkeit.** (1) Von der in § 2 genannten Kirchenzugehörigkeit kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

1. geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Zugehörigkeit nach § 2 aufweisen, trotz angemessener Bemühungen nicht gefunden werden können,
2. die Besetzung erforderlich ist, um den Dienst in angemessener Weise fortführen zu können,
3. die Bewerberin oder der Bewerber auch die persönliche Eignung für den Dienst aufweist und
4. die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich erklärt, in ihrem oder seinem Dienst das Christentum und seine Grundüberzeugung zu achten, wie sie in der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgehalten sind.

(2) Von der in § 2 genannten Kirchenzugehörigkeit kann ferner abgesehen werden, wenn die zu besetzende Stelle aufgrund ihrer spezifischen Konzeption auch der Arbeit mit Menschen anderer Religionen dient und es für diese Arbeit erforderlich ist, die Stelle mit einer Person anderer Religionszugehörigkeit zu besetzen. Die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die aus der evangelischen oder einer anderen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört, ausgetreten sind, ohne in eine andere dieser Kirchen übergetreten zu sein, können nicht eingestellt werden.

**§ 4. Anforderungen bei fehlender Kirchenzugehörigkeit.** Beabsichtigt ein Anstellungsträger, eine Bewerberin oder einen Bewerber einzustellen, die oder der die Voraussetzung nach § 2 nicht erfüllt, ist im Einstellungsgespräch besonders auf die in § 3 Absatz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen einzugehen. Der besondere Charakter des kirchlichen Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der durch den Auftrag bestimmt ist, das Evangelium zu bezeugen, ist der Bewerberin oder dem Bewerber deutlich zu machen. Die daraus folgenden besonderen Pflichten sind im Arbeitsvertrag festzuhalten. Die Kirchenverwaltung hält einen Vordruck für die verbindliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers bereit.

**§ 5. Mitarbeitende in einer Leitungsfunktion.** (1) Mitarbeitende in einer Leitungsfunktion müssen grundsätzlich Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche sein, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa angehört.